

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29
Baugebiet "Mehlstrasse/Florinsmarkt/Florinspfaffengasse/An der Liebfrauenkirche"
(Sanierungsgebiet Altstadt Abschnitt B) - Änderung Nr. 2 -

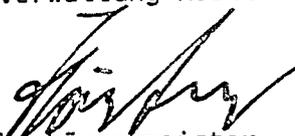
In dem am 8.7.1982 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 29 wurde bei dem Hausgrundstück Mehlstrasse Nr. 14 die rückwärtige Baugrenze auf die alte Aussenwand gelegt. Dadurch entsteht zu den Nachbarbauten hin ein etwa 2,0 m tiefer Rücksprung, der sich im Hinblick auf die Gestaltung des öffentlichen Innenhofes sehr negativ auswirkt. Dies umso mehr, als der Rücksprung gerade an einer Stelle liegt, wo der Durchgang der Fussgängerpassage in den Innenhof einmündet und dadurch eine gestalterisch sehr unbefriedigende Ecklösung entsteht. Ebenso wird sich bei einer Zusammenlegung der beiden Grundstücke Mehlstrasse 14 und 16 der Sprung zwischen diesen beiden Häusern sehr nachteilig bei der Grundrissgestaltung aus. Der Bebauungsplan soll deshalb geändert und die Baugrenze des Hausgrundstücks Nr. 14 auf die Gebäudetiefe der Nachbarbebauung gelegt werden.

Eine weitere Ergänzung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Um die Nutzungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine etwas grössere Flexibilität zu erweitern, sollen für das 1. Obergeschoss neben den Wohnungen auch zusätzlich noch Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger zugelassen werden.

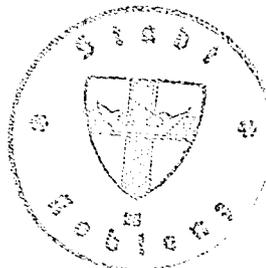
Durch diese Massnahme entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen Kosten.

Koblenz, 05. Dezember 1984

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 17.02.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister